

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KINDERTAGESEINRICHTUNGSGEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)

VOM 26.03.2010

IN DER FASSUNG DER 9. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 29.11.2023

1. *Änderungssatzung vom 26.07.2013 (Inkrafttreten 01.09.2013)*
2. *Änderungssatzung vom 08.12.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015)*
3. *Änderungssatzung vom 02.12.2015 (Inkrafttreten 01.01.2016)*
4. *Änderungssatzung vom 11.12.2018 (Inkrafttreten 01.01.2019)*
5. *Änderungssatzung vom 19.09.2019 (Inkrafttreten 29.09.2019)*
6. *Änderungssatzung vom 24.02.2021 (Inkrafttreten 01.09.2021)*
7. *Änderungssatzung vom 29.09.2022 (Inkrafttreten 01.11.2022)*
8. *Änderungssatzung vom 28.06.2023 (Inkrafttreten 01.09.2023)*
9. *Änderungssatzung vom 29.11.2023 (Inkrafttreten 02.12.2023)*

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 1 I) erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ansbach erhebt für die Benutzung

- der kommunalen Kinderkrippe
- des kommunalen Kindergartens

im Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße und in der Außenstelle „TIZ-Kids“ am Technologiepark in Ansbach (im Folgenden als „Kindertageseinrichtung“ bezeichnet) Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, wenn durch ihn selbst oder in seinem Auftrag das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist.
2. die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt (Sozialleistungsträger, Träger der Jugend- und Sozialhilfe) oder ein sonstiger Dritter, soweit sie die Kosten übernommen haben,
3. ersatzweise
 - a) der weitere Unterhaltsverpflichtete nach dem bürgerlichen Recht,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Für die Kindertageseinrichtung ist im Einzelfall ein Betreuungsvertrag abzuschließen, der die Grundlage für die Festsetzung der Gebühren gemäß §§ 5 und 7 ist. Die Gebühren sind grundsätzlich zum Ersten des Monats im Voraus für einen Monat zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (2) In begründeten Fällen können auf Antrag Ratenzahlungen zugelassen werden. Die Gebühren müssen jedoch spätestens am Ende des Monats in voller Höhe entrichtet sein.

§ 4 Leistungen - Leistungsverbindungen

Mit der Gebühr für den Kindergarten (§ 5 Abs. 1) sind die Aufwendungen für Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung des Kindes abgegolten. Mit dem Essenszuschlag nach § 5 Abs. 3 ist die Inanspruchnahme des Mittagessens und der Getränke abgegolten.

§ 5

Gebührensätze Kindertageseinrichtung

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten täglichen Betreuungszeit Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Bei verspäteter Abholung des Kindes (Überschreitung der gebuchten Betreuungszeit um mehr als zehn Minuten) wird nach einmaliger Mahnung pro angefangener Stunde ein zusätzlicher Betreuungsbetrag von 15,00 € erhoben.
- (3) Die Kosten für die Ausgabe des warmen Mittagessens wird zu den Eigenkosten weitergegeben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (4) Für Kinder, für die kein Essen gebucht ist, wird ein Getränkegeld in Höhe von 2,05 € pro Monat erhoben.
- (5) Wird die Einrichtung zeitweise nicht benutzt oder werden Mahlzeiten bzw. Getränke nicht eingenommen, werden die Gebühren unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 ermäßigt.
- (6) Die Gebührenstaffelung erhöht sich bis auf Weiteres ab dem 1. September 2022 jedes Kindergartenjahr (01.09. eines jeden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S 8a (TVöD SuE). Dabei wird die Monatsgebühr auf volle Euro gerundet. Die Gebührenanpassungen sind bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

Die Gebühr nach § 5 reduziert sich um den Zuschuss zum Elternbeitrag, den der Freistaat Bayern aufgrund Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) an die Stadt Ansbach leistet. Ist die Gebühr niedriger als die staatliche Zuschussleistung, besteht für die Eltern kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 7 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

- (1) Bei vorübergehender, teilweiser oder ganzer Schließung der Kindertageseinrichtung (§ 5 der Stammsatzung) für mehr als zehn fortlaufende Betriebstage wegen außergewöhnlicher Umstände werden die über diesen Zeitraum hinausgehenden bereits entrichteten Gebühren pro Betriebstag gutgeschrieben oder erstattet.
- (2) Für die Bereithaltung eines Platzes bei vorübergehender Abmeldung (§ 15 der Stammsatzung) ist eine Gebühr von 50 v. H. der Gebühren nach § 5 zu entrichten. Die Ermäßigung wird nur für abgemeldete volle Monate (nicht Kalendermonate) gewährt.
- (3) Werden ausnahmsweise Kinder auf die Dauer von weniger als einem Monat aufgenommen, kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt werden.
- (4) Ermäßigte Gebühren sind auf volle 0,50 € abzurunden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 2. August 2005 außer Kraft.

**ANLAGE ZU § 5 DER
GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
(KINDERTAGESEINRICHTUNGS- GEBÜHRENSATZUNG – KITAGEBS)**

GEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Höhe der Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) im Kindergarten (Kinder über drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	100,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	150,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	170,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	190,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	210,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	230,00 €
mehr als 9 Stunden	250,00 €

b) in der Kinderkrippe / Kleinkindgruppe (Kinder unter drei Jahren)

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	210,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	250,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	290,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	320,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	360,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	400,00 €
mehr als 9 Stunden	440,00 €

II. Gebührenermäßigung

1. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder den **Kindergarten**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	70,00 €	50,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	105,00 €	75,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	119,00 €	85,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	133,00 €	95,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	147,00 €	105,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	161,00 €	115,00 €
mehr als 9 Stunden	175,00 €	125,00 €

Die ermäßigten **Kindergartengebühren** gelten auch, wenn ein anderes Kind der Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe besucht.

2. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig zwei oder mehr Kinder **die Kinderkrippe oder die Kleinkindgruppe**, so wird auf schriftlichen Antrag die monatliche Gebühr hier für das zweite und jedes weitere Kind auf folgende Beträge ermäßigt:

	2. Kind	ab 3. Kind
mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	147,00 €	105,00 €
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	175,00 €	125,00 €
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	203,00 €	145,00 €
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	231,00 €	165,00 €
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	259,00 €	185,00 €
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	287,00 €	205,00 €
mehr als 9 Stunden	315,00 €	225,00 €

Die Gebührenermäßigung nach Nr. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Personensorgeberechtigte des Kindes und das Kind ihren Wohnsitz in der Stadt Ansbach haben.“

III. Essenszuschlag

Der Essenszuschlag beträgt monatlich 69,00 €.